



Senat legt Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung vor

Der Senat hat am 5. April 2022 dem DGB den Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 zum beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren vorgelegt. Mit dem Gesetzesentwurf soll unter anderem die lineare Komponente des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden.

Am 2. März hat die Bürgerschaft bereits die Übertragung der steuerfreien, tariflichen Einmalzahlung auf die aktiven Beamt*innen beschlossen. Der DGB und seine Gewerkschaften haben dabei gegen die Nichtberücksichtigung der Versorgungsempfänger*innen deutlich Position bezogen.

Was sieht der aktuelle Gesetzesentwurf nun vor?

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen zwei Regelungen vor: Zum einem werden gemäß dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder die Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht, zum anderen für die Jahre 2021 bis 2025 **rückwirkend** eine **zeitlich befristete** Angleichungszulage eingeführt. Die Angleichungszulage sollen **nur die aktiven Beamt*innen** erhalten.

Die rückwirkende Auszahlung der Angleichungszulage für 2021 soll zeitnah nach Verkündung des Gesetzes erfolgen, in den Jahren 2022 bis 2025 erfolgt die Auszahlung mit den Dezemberbezügen. Nach dem Jahr 2025 soll die Angleichungszulage wieder entfallen.

Die Höhe der Angleichungszulage richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Besoldung im Bezugsjahr, sie beträgt in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 33 Prozent und in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 20 Prozent des Bezugswertes.

Warum soll eine Angleichungszulage eingeführt werden?

Der Gesetzesentwurf kommt im Rahmen seiner Prüfung der Verfassungskonformität zu dem Ergebnis, dass mehrere Prüfparameter aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation nicht eingehalten werden. Mit der Angleichungszulage und einem noch in 2022 folgenden weiteren Gesetzesentwurf für ein **Besoldungsstrukturgesetz** soll die Verfassungskonformität der Hamburger Beamtensbesoldung gesichert werden. Dies erklärt auch die rückwirkende Gewährung der geplanten Angleichungszulage für 2021.

